

**Stellungnahme zur Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.01.2021
Inkrafttreten des Kitazukunftsgesetzes zum 01.07.2021**

Zu 1. und 2.:

Eine vollumfängliche Umsetzung des Kitazukunftsgesetzes zum 01.07.2021 sieht der Bereich Kindertagesstätten kritisch.

Derzeit befindet sich die Verwaltung in Abstimmung mit den freien Trägern. Aufgrund Corona mussten viele für April und Mai 2020 geplanten Begehungen auf Ende 2020 verschoben und dann durch den erneuten Lockdown online durchgeführt werden. Dies führte nicht immer zu einem definitiven Ergebnis, weshalb diese Begehungen vor Ort erfolgen müssen, sobald die Corona-Situation dies zulässt.

Auch die Verwendung/Verteilung des Sozialraumbudgets ist noch zu regeln und mit den freien Trägern abzustimmen.

Des Weiteren werden für alle Kitas Testate der Lebensmittelüberwachung benötigt, verbunden mit der Einschätzung, ob alle Kinder über die vorhandene Küche mit einem Mittagessen versorgt werden können bzw. welche Maßnahme (schnellere Spülmaschine, zusätzliche Schränke, größere Küche usw.) hierfür erforderlich sind. Auch hier gibt es aufgrund Corona zeitliche Verzögerungen. Hiermit verbunden sind die Zuwendungen des Landes (5.000 Euro je Küche), welche bis 30.06.2021 verausgabt sein müssen. Dies ist unter den gegebenen Umständen kaum leistbar, da in vielen Kitas die erforderlichen Maßnahmen noch unbekannt sind. Lt. Aussage des Landesjugendamtes handelt es sich bei den Zuwendungen um Bundesmittel, weshalb eine Fristverlängerung nicht möglich ist.

Bei einem Teil der Kitas fehlen Räumlichkeiten, um nach dem neuen Gesetz erforderliche Essens- und Schlafplätze anbieten zu können. Teilweise sind die Küchen für eine Mittagsverpflegung aller Kinder zu klein. Hier wird aktuell nach Lösungen gesucht. In diesen Kitas sollen vorübergehend auch über den 01.07.2021 hinaus weiterhin die aktuellen Kapazitäten und somit auch Teilzeit-Plätze angeboten werden, weshalb der Rechtsanspruch des neuen Kita-Gesetzes auf eine durchgehende Betreuung von 7 Stunden am Stück hier nicht vollumfänglich erfüllt werden kann.

Dies alles hat Einfluss auf die zu erstellende Bedarfsplanung, die Grundlage für die neu zu beantragenden Betriebserlaubnisse für alle Kitas ab 01.07.2021 sein muss.

Die Umsetzung des neuen Kita-Gesetzes bindet viele personelle Kapazitäten, welche aufgrund der Corona-Situation derzeit nicht immer in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Ein erster Kurzbericht soll im JHA im März vorgestellt werden.

Die Beschlussfassung für den Bedarfsplan mit weiteren Informationen erfolgt im Mai.

Zu a.:

Nach ersten Einschätzungen aufgrund der Begehungen ist die Umsetzung des Kitazukunftsgesetzes in 32 städt. Kitas und in 21 Kitas der freien Träger ohne Probleme möglich, sofern hier nicht Einschränkungen der Lebensmittelüberwachung erfolgen. Die Erteilung der Testate für die Betriebserlaubnis ab 01.07.2021 stehen noch in einigen Kitas aus. Erst danach kann eine endgültige Aussage getroffen werden.

Bei 3 städt. Kitas und 10 Kitas der freien Träger ist die Umsetzung voraussichtlich mit Einschränkungen (z.B. kein warmes Mittagessen, nur Lunchpakete, Mittagessen in angrenzenden Gemeinderäumen) möglich. Dies ist jedoch noch unklar, da auch hier noch Testate bzw. Einschätzungen erforderlicher Maßnahmen der LMÜ ausstehen. Sofern hier keine Lösungen gefunden werden, müssen die vorhandenen Teilzeit-Plätze beibehalten werden und der Rechtsanspruch auf eine durchgehende Betreuung mit Mittagessen nach dem Kitazukunftsgesetz ist zum 01.07.2021 nicht umsetzbar.

Bei 1 städt. Kita und 13 Kitas der freien Träger ist nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass das Gesetz zum 01.07.2021 nicht umsetzbar ist. Hier müssen die Teilzeit-Plätze vorerst beibehalten werden. 8 dieser Kitas befinden sich in der Ausbauplanung und sollen erweitert werden, wodurch das Kitazukunftsgesetz langfristig umsetzbar sein wird. 5 Kitas sind derzeit bezüglich möglicher Maßnahmen zur Umsetzung des Kitazukunftsgesetzes in der Prüfung.

Bei den reinen Horteinrichtungen wird es keine Änderungen geben.

Zu b.:

Eine Fristverlängerung von Seiten des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Kitazukunftsgesetzes aufgrund der Pandemie ist momentan nicht vorgesehen.

Zu c.:

Aktuell stehen Zuwendungen des Landesjugendamtes von 5.000 Euro je Kita zur Verfügung. Diese müssen nicht in jeder Kita verausgabt werden, sondern können auch größere Ausgaben in einzelnen Kitas (z.B. neue Küche) finanzieren. Allerdings müssen diese bis 30.06.2021 verausgabt sein. Lt. Landesjugendamt ist eine Fristverlängerung nicht möglich, da es sich hierbei um Bundesmittel handelt und auch das Land hier die Frist einhalten muss.

Die vollständige Verausgabung dieser Mittel bis 30.06.2021 ist zeitlich kaum noch möglich, da bei einigen Kitas die erforderlichen Maßnahmen noch nicht bekannt sind (fehlende Einschätzung der Lebensmittelüberwachung) oder Umbaumaßnahmen erforderlich sind und hierfür die Zeit zu knapp ist.

Die Lebensmittelüberwachung ist dabei, die noch ausstehenden Begehungen zur Einschätzung der Möglichkeiten in den Kitas zügig durchzuführen. Dennoch ist die Verausgabung der Mittel, insbesondere bei größeren Anschaffungen unter Einhaltung des Vergaberechts in den verbleibenden 5 Monaten kaum realisierbar.

Weitere Zuwendungen zur Umsetzung des Kitazukunftsgesetzes sind aktuell nicht vorgesehen. Jedoch ist davon auszugehen, dass enorme Mittel für Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen benötigt werden. Eine Bezifferung dieser Mittel ist derzeit noch nicht möglich.

Zu d und e.:

Sprachförderung soll alltagsintegriert erfolgen. Lt. Begründung zum Kitazukunftsgesetz sind hierfür Personalanteile in den ab 01.07.2021 gültigen Personalschlüssel eingerechnet, welcher durch das Landesjugendamt bezuschusst wird.

Zu f.:

Nach jetzigem Kenntnisstand sollen die Betriebserlaubnisse zum 30.06.2021 auslaufen und müssen nach Kitazukunftsgesetz zum 01.07.2021 neu beantragt werden. In der Übergangszeit bis 2028 (Evaluation des Gesetzes) ist nicht mit einem größeren Verlust an Plätzen zu rechnen. Allerdings ist davon auszugehen, dass einige Kitas die Voraussetzungen nicht erfüllen und diese vor Ort evtl. auch nicht geschaffen werden können (siehe a.). Inwieweit Lösungen bis 2028 gefunden und umgesetzt werden können ist derzeit nicht einschätzbar. Die Möglichkeiten der Kitas befinden sich in der Prüfung bzw. werden nach erfolgter Einschätzung durch die Lebensmittelüberwachung geprüft. Jedoch ist zu befürchten, dass bei einem geringen Teil der Kitas die Umsetzung des Kitazukunftsgesetzes nicht möglich sein wird und diese aufgegeben werden müssen. Hierdurch wird sich die bereits jetzt mehr als angespannte Situation der Bedarfsdeckung weiter verschlechtern.

Zu g.:

Nein, die neuen Betriebserlaubnisse ab 01.07.2021 werden ggf. nach den aktuellen Gegebenheiten (Beibehaltung von Teilzeit-Plätzen) erteilt.

Zu h.:

Zum jetzigen Zeitpunkt absehbar sind Veränderungen in den Öffnungszeiten der Kitas. So soll z.B. das verlängerte Vormittagsangebot (aktuell nur 7:00 – 14:00 Uhr) in einzelnen Kitas auch von 7:30 – 14:30 oder 8:00 – 15:00 Uhr angeboten werden. Die künftigen Öffnungszeiten werden derzeit gemeinsam mit den Einrichtungen und deren Träger beraten und sollen im JHA im März vorgestellt, ausführlich erläutert und beschlossen werden.